

Bürgerbus Neuhof [FD GN 2019]

Benutzungsrichtlinie für die Vermietung an Vereine

Stand: 21. Oktober 2019

1. Der Bürgerbus (nachstehend Kfz genannt) wird den örtlichen Vereinen, Institutionen, Treffs und Einrichtungen (nachstehend Nutzer genannt) für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten, sowie für kulturelle und soziale Zwecke überlassen, sofern er nicht für Zwecke selbst benötigt wird.
 2. Eine Reservierung ist frühestens 14 Tage vor dem Nutzungstermin beim Bürgerbus-Koordinator auf dem dafür vorgesehenen Vordruck durch den Nutzer anzumelden.
 3. Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung des Fahrtenbuches. Vorkommnisse während der Fahrt wie Auftanken, Öl nachfüllen und sonstige fahrzeugtechnische Maßnahmen sind in der Spalte Anmerkungen kurz darzustellen. Bei der Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt. Nach der Nutzung ist das Kfz in gereinigtem Zustand zu übergeben.
 4. Der Nutzer fährt das Kfz selbst oder stellt den Fahrer. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Kfz gültige Fahrerlaubnis besitzt und dessen Probezeit abgelaufen ist. Das Alter des Fahrers soll mindestens 23 Jahre betragen. Der Fahrer muss nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sein. Bei Fahrzeugübernahme erhält der Überlasser Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden.
 5. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot!
 6. Im Kfz ist das Rauchen verboten.
 7. Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden. Bei Transporten von Gegenständen sind diese durch die vorhandenen Zurrgurte im Fahrzeug zu sichern, hierfür ist der Fahrer verantwortlich. Der Fahrer sorgt dafür, dass das Fahrzeug beim Abstellen immer ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
 8. Die Weitergabe des Kfz an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.
 9. Kommt es während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Kfz zu einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder Personenschaden so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich dem Überlasser über 0171 6508108 zu melden und die Polizei ist hinzuzuziehen. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Kfz selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.
- Aus der Schadensmeldung an den Überlasser müssen insbesondere ersichtlich sein:
- a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles
 - b) der Schadensort
 - c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Kfz, sowie die Daten seines Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag)
 - d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges
 - e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze)
 - f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde
 - g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt
 - h) der Schadensumfang.
10. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.
 11. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner
 - für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.),
 - bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.)soweit nicht die Haftpflicht- und/ oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.
 12. Der Überlasser kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - eine Eigennutzung vorliegt
 - der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinien verstößt
 - der Vertragsgegenstand defekt ist.Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Überlasser.
 13. Die Nutzungsentschädigung für Vereine beträgt 20 Euro pro Tag und je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro. Die Kilometergebühr beinhaltet die Treibstoffkosten. Wenn das Fahrzeug während der Nutzung betankt und ein Tankbeleg darüber vorgelegt wird, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung des verauslagten Betrags.

Bürgerbus Neuhof [FD GN 2019]

Allgemeine Benutzungsregeln

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen, das Mindestalter von 23 Jahren haben und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind.

Es ist das Fahrtenbuch zu führen, das ständig im Fahrzeug verwahrt wird. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer des Wagens vorzunehmen. Bei Antritt und Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Ein Fahrerwechsel ist mit km-Stand und Datum/Uhrzeit in das Fahrtenbuch einzutragen.

Vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt hat eine Sichtprüfung des Fahrzeugs durch den Fahrer, gemeinsam mit der beauftragten Person der Gemeinde zu erfolgen. Mängel sind auf der Nutzungsvereinbarung zu vermerken.

Bei einer Mängelfeststellung am Fahrzeug bzw. bei Beschädigungen ist der Bürgerbus-Koordinator unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beschädigung ist auch im Fahrtenbuch festzuhalten.

Für Schäden am Fahrzeug durch die Nutzung (auch gegenüber Dritten) haftet der jeweilige Fahrzeugnutzer. Sie sind sofort zu melden und schriftlich in der Nutzungsvereinbarung zu dokumentieren.

Bei Unfällen ist stets die Polizei hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Benutzer hat den Namen und die Anschrift des Fahrers und des Eigentümers eines am Unfall beteiligten Fahrzeuges, die Anschrift der Haftpflichtversicherung, sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen und zu notieren. Der Vordruck „Unfallbericht“ ist auszufüllen.

Im Fahrzeug darf nicht geraucht, gegessen und getrunken werden.

Das Fahrzeug darf für Transportzwecke nicht verwendet werden.

Die Benutzung von Hoch- bzw. Tiefgaragen ist verboten.

Eine gründliche Innenreinigung des Fahrzeugs ist stets vor der Rückgabe vorzunehmen.

Bei starker Verschmutzung ist auch eine Außenreinigung durch den Nutzer erforderlich. Es darf keine Waschstraße und kein Hochdruckreiniger benutzt werden.

Das Fahrzeug ist in ordnungsmäßigem Zustand mit überlassenem Zubehör, Fahrzeugschein etc. wieder zurückzugeben.

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sowie Nichtbeachtung der Verpflichtungserklärung führen zum Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Benutzer.

Bürgerbuskoordinator

Herr Hubert Möller, Mühlenstraße 2, 36119 Neuhof Rommerz

Telefon: 06655 4141 oder Mobil: 01520 7732677

E-Mail: buengerbus@gemeinde-neuhof.eu

Ansprechpartner/in im Rathaus:

Herr Ulrich Möller, Telefon: 06655 670-20

Frau Theresa Möller, Telefon: 06655 670-22

E-Mail: buengerbus@gemeinde-neuhof.eu